

Schulordnung

der Musikschule Herbrechtingen

Aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juli 2013 wird nachstehende Schulordnung für die Musikschule Herbrechtingen erlassen:

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, vorzugsweise Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie sich evtl. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

§ 2 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen: Der Frühförderung mit den »Mutter-Kind-Kursen«, der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung), dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe, dem Einzelunterricht in der Mittelstufe und dem Einzelunterricht in der Oberstufe.

Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet werden.

§ 3 Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich, jedoch können in die Grundstufe Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 5 Aufnahme

Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

An- und Ummeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist jedoch nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

§ 6 Unterrichterteilung

Wenn möglich werden für die Grundstufe Unterrichtsstätten auch in den Stadtteilen eingerichtet, sofern genügend Anmeldungen zur Durchführung eines Kurses aus einem Stadtteil eingehen.

Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an aus dem Unterricht erwachsenen Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule nach Anhörung des Betroffenen bzw. dessen Erziehungsberechtigten.

Fällt der Unterricht durch Versäumnis des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann nach Vorliegen eines ärztlichen Attests die Befreiung von Gebührenzahlungen beantragt werden.

Fällt der Unterricht durch das Versäumnis des Lehrers aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so besteht Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Gebühren, wenn der Unterricht mehr als viermal im laufenden Schuljahr ausgefallen ist. Näheres regelt die Gebührenordnung.

Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung.

§ 7 Leistungen

Alle Schüler der Musikschule sollten die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

Zum Schluss eines jeden Schuljahres und bei Austritt erhält jeder Schüler der Grundausbildung sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe auf Wunsch eine auf den Schüler bezogene Beurteilung.

Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Musikschule.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zuvor schriftlich anzukündigen.

§ 8 Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule den Schülern überlassen werden.

Instrumente werden in der Regel bis zu einem Jahr überlassen. Auf begründeten Antrag kann dieser Zeitraum verlängert werden.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Die Stadt Herbrechtingen schließt für den möglichen Verlust von überlassenen Musikinstrumenten eine Sammelversicherung ab. In der für die Überlassung des Instrumentes erhobenen Gebühr ist ein Zuschlag für die Haftpflichtversicherung enthalten.

Instrumente und Zubehör dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 9 Ergänzungsfächer

Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Fachlehrer vor.

§ 10 Probezeit

Während der Früherziehung und Grundkurse gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind, und er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.

Im Instrumentalunterricht beträgt die Probezeit sechs Monate.

Eine Abmeldung während der Probezeit muss der Schulleitung mindestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit schriftlich angezeigt werden.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundes- seuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 12 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 13 Gebühren

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule regelt die hierzu erlassene Gebührenordnung. Diese enthält auch Einzelheiten über Ermässigungen und Ausleihgebühren für Instrumente.

Die Entgelte für Angebote im Projektbereich werden von der Musikschulleitung im Einzelfall festgesetzt.

§ 14 Haftung

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehenden Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 17. April 1980 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Dr. Bernd Sipple, Bürgermeister
Herbrechtingen, 18. Juli 2013